

Bezirksgericht Meilen

Einzelgericht im summarischen Verfahren



Geschäfts-Nr.: EE250013-G/U/Pa/pn

Mitwirkend: Vizepräsidentin lic. iur. Ch. Tischhauser
Gerichtsschreiberin MLaw A. Chicherio

Urteil vom 22. April 2026

in Sachen

A._____,
Gesuchstellerin

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X._____,

gegen

B._____,
Gesuchsgegner

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____,

betreffend **Eheschutz**

Rechtsbegehren und Anträge der Gesuchstellerin:

Gemäss Eingabe vom 16. Juli 2025 (act. 19 S. 1 ff.):

- " 1. Es sei festzustellen, dass die Parteien seit 1. Dezember 2024 getrennt leben;
2. Die eheliche Liegenschaft C.____-strasse 1, D.____, sei samt Möbeln und Hausrat für die weitere Dauer des Getrenntlebens der Gesuchstellerin zuzuweisen und der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, der Gesuchstellerin sämtliche Schlüssel zur Wohnung und zu den Nebenräumen auf erstes Verlangen zu übergeben, falls noch nicht geschehen;
3. Ziffer 4 Absatz 1 und 2 des gegnerischen Rechtsbegehrens sei abzuweisen und der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, der Gesuchstellerin rückwirkend seit 1. Dezember 2024 monatlich im Voraus angemessene Unterhaltsbeiträge von mindestens CHF 8'533.– für die Dauer des Getrenntlebens zu bezahlen, wobei er für berechtigt zu erklären sei, effektiv geleistete Unterhaltszahlungen und den mietvertraglich geschuldeten Mietzins für die eheliche Wohnung C.____-strasse 1, D.____, von den früheren und künftigen Unterhaltszahlungen abzuziehen, solange die Gesuchstellerin in der ehelichen Wohnung wohnt und solange der Gesuchsgegner den mietvertraglich geschuldeten Mietzins tatsächlich bezahlt hat und weiterhin bezahlt;

Der Gesuchstellerin sei nach Vorliegen aller finanzieller Unterlagen und Auskünfte des Gesuchsgegners bzw. nach Vorliegen des Beweisergebnisses die Gelegenheit zu geben, ihre Unterhaltsbeiträge neu zu beziffern und ergänzend zu begründen.
4. [...] und der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, das Fahrzeug Maserati 3200 GT oder ein anderes fahrtüchtiges Fahrzeug für die Dauer der Trennung der Gesuchstellerin zur Verfügung zu stellen;
5. Rechtsbegehren des Gesuchsgegners seien abzuweisen, soweit sie von den vorgenannten Rechtsbegehren der Gesuchstellerin abweichen;
6. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Gesuchsgegners und unter Abweisung des gegnerischen Rechtsbegehrens Ziffer 6."

Gemäss Eingabe vom 15. September 2025 (act. 40, sinngemäss):

Prozessualer Antrag:

Ziffer 6 des gegnerischen Rechtsbegehrens sei abzuweisen und der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, der Gesuchstellerin einen Beitrag an ihre Prozess- und Anwaltskosten von einstweilen CHF 14'000.– zu

bezahlen, wobei die Nachforderung vorbehalten bleibt. Eventualiter, falls auch der Gesuchsgegner nicht leistungsfähig sein sollte, sei der Gesuchstellerin die unentgeltliche Prozessführung und in der Person der Unterzeichnenden die unentgeltliche Rechtsvertretung rückwirkend ab 28. Februar 2025 zu bewilligen.

Rechtsbegehren und Anträge des Gesuchsgegners:

Gemäss Eingaben vom 2. Juni 2025 und vom 16. Juli 2025 (act. 10 S. 2; act. 22 S. 3):

- " 1. Es sei festzustellen, dass die Parteien zum Getrenntleben berechtigt sind und seit dem 28.09.2024 bereits getrennt leben.
2. Es sei die eheliche Wohnung an der C.____-strasse 1, D.____, samt Hausrat und Mobiliar der Gesuchstellerin zur alleinigen Benützung zuzuweisen.
3. [...]
4. Der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, der Gesuchstellerin rückwirkend ab 01.12.2024 bis zum 31. Mai 2025 monatliche Unterhaltsbeiträge von CHF 6'700.00 und vom 1. Juni 2025 bis 30. September 2025 von CHF 5'700.00 zu bezahlen, zahlbar monatlich und im Voraus, wobei er für berechtigt zu erklären ist, effektiv für diese Zeit geleistete Unterhaltszahlungen und den mietvertraglich geschuldeten Mietzins für die eheliche Wohnung an der C.____-strasse 1, D.____, abzuziehen, sofern er diesen tatsächlich bezahlt hat.

Es sei festzustellen, dass ab 1. Oktober 2025 keine Unterhaltsbeiträge des Gesuchsgegners mehr geschuldet sind und die Gesuchstellerin verpflichtet ist, ab diesem Zeitpunkt den Mietzins der ehelichen Wohnung an der C.____-strasse 1, D.____, zu bezahlen.
5. Die Rechtsbegehren der Gesuchstellerin seien abzuweisen, soweit sie mit den vorgenannten Rechtsbegehren nicht übereinstimmen. Insbesondere sei ihr Auskunftsbegehren (Rechtsbegehren Ziff. 3) sowie ihr Begehren, den Gesuchsgegner zur Leistung eines Prozesskostenbeitrages zu verpflichten, abzuweisen.
6. Die Gerichtskosten seien den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteientschädigungen seien gegenseitig wettzuschlagen."

Das Einzelgericht zieht in Betracht:

I.

Ausgangslage und Prozessgeschichte

1. Die Parteien heirateten am tt. Dezember 2020 in E.____ (act. 11/1). Die Ehe der Parteien brachte keine gemeinsamen Kinder hervor, beide Parteien haben jedoch Kinder aus früherer Ehe, die Gesuchstellerin eine und der Gesuchsgegner drei bereits volljährige Töchter (act. 10 Rz. 11 f.). Die Gesuchstellerin war während der Ehe als Künstlerin und Klavierlehrerin tätig. Sie hat mittlerweile das ordentliche Rentenalter erreicht (act. 1 Rz. 5) und ist gesundheitlich angeschlagen (act. 1 Rz. 8). Der Gesuchsgegner war während der Ehe für diverse Arbeitgeber tätig, zuletzt beim Start-up F.____ in G.____ [Stadt in Irland], ist seit September 2023 jedoch arbeitslos (act. 10 Rz. 14 und 16). Der Gesuchsgegner hat die eheliche Wohnung an der C.____-strasse 1 in D.____ verlassen und wohnt seither in seiner Ferienwohnung in H.____ (act. 1 Rz. 9; act. 10 Rz. 22).

2. Mit Eingabe vom 24. April 2025 (act. 1), hierorts eingegangen am 25. April 2025, machte die Gesuchstellerin das vorliegend zu beurteilende Eheschutzgesuch anhängig. Nach Einholung einer Stellungnahme des Gesuchsgegners (act. 10) wurde am 16. Juli 2025 die Hauptverhandlung durchgeführt (vgl. act. 12 und act. 22). Zuzufolge Scheiterns einer gütlichen Einigung zwischen den Parteien (vgl. act. 22 S. 20), nach Eingang weiterer Stellungnahmen der Parteien (act. 23, act 24/45–52, act. 29, act. 32, act. 33/1–12, act. 36, act. 37, act. 40, act. 41/37–38, act. 44 und act. 45) und Erreichen der Spruchreife ergeht vorliegendes Eheschutzurteil.

II.

Verfahrensgrundsätze

1. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich vorliegend um ein Verfahren summarischer Natur handelt, in welchem die tatsächlichen Verhältnisse nicht in allen Einzelheiten zu klären sind, sondern deren Glaubhaftmachung genügt (Botschaft ZPO, BBl 2006 S. 7358). Dies bedeutet, dass das Gericht nicht restlos von der Richtigkeit der aufgestellten tatsächlichen Behauptungen überzeugt sein

muss, sondern es vielmehr ausreicht, dass aufgrund objektiver Anhaltspunkte eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die fraglichen Tatsachen besteht (Urteil des Bundesgerichtes 5A_530/2022 vom 11. November 2022 E. 2.2 m.w.N.; VETTERLI, Das Eheschutzverfahren nach der schweizerischen Zivilprozessordnung, Fam-Pra 2010, 785, S. 787 f.). Von zeitintensiven oder weitläufigen Beweismassnahmen ist aufgrund des summarischen Verfahrenscharakters grundsätzlich abzusehen (Urteil des Bundesgerichtes 5A_901/2017 vom 27. März 2018 E. 2.3 m.w.N.).

2. Gemäss Art. 272 ZPO gilt für sämtliche summarischen eherechtlichen Verfahren die Untersuchungsmaxime. Das Gericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und ist in dieser Hinsicht nicht an die Parteivorbringen gebunden. Die Parteien sind aber trotz Geltung der Untersuchungsmaxime verpflichtet, bei der Beweiserhebung mitzuwirken, das heisst sie müssen den entscheidrelevanten Sachverhalt vortragen und substantiieren sowie die relevanten Beweismittel bezeichnen (PFÄNDER BAUMANN, DIKE-Komm ZPO, 3. Aufl. 2025, Art. 272 N 5; KUKO ZPO-STALDER/VAN DE GRAAF, 3. Aufl. 2021, Art. 272 ZPO N 3). Neue Tatsachen und Beweismittel können die Parteien in analoger Anwendung von Art. 229 Abs. 3 ZPO bis zur Urteilsberatung vorbringen (vgl. zur analogen Geltung von Art. 229 Abs. 3 ZPO im summarischen Eheschutzverfahren BK ZPO-KILLIAS, 2012, Art. 229 N 22 f. und BK ZPO-SPYCHER, Art. 272 N 7). Für die Regelung des Ehegattenunterhalts gilt die Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO), zufolge welcher das Gericht einem Ehegatten nicht mehr zusprechen darf, als dieser verlangt, und nicht weniger, als der andere Ehegatte anerkennt (Urteil des Bundesgerichts 5A_827/2023 vom 8. Oktober 2024 E. 8.4.1). Die Dispositionsmaxime betrifft nur die Rechtsbegehren bzw. deren Anerkennung, nicht jedoch die ihnen zugrunde liegenden einzelnen Einkommens- und Bedarfspositionen (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich LC150023 vom 1. April 2016 E. III.2.4.3 m.w.N.).

3. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Begründungspflicht das Gericht nicht dazu verpflichtet, sich mit jedem einzelnen rechtlichen oder sachverhaltsbezogenen Vorbringen der Parteien eingehend auseinanderzusetzen. Vielmehr hat sich die Begründung auf die rechtserheblichen Tatsachen sowie die für den Ent-

scheid wesentlichen Überlegungen zu konzentrieren (vgl. STAEHELIN, in: Staehe-
lin/Grolimund [Hrsg.], Zivilprozessrecht, 4. Aufl. 2024, § 23 Rz 12). Nachfolgend
wird daher nur soweit für die Rechtsfindung erforderlich auf die aktenkundigen
Vorbringen und eingereichten Unterlagen eingegangen und es werden nur die als
wesentlich erachteten Unterlagen und Argumente in die Erwägungen einbezogen.

III. Getrenntleben

1. Die Eheleute können sich, wie dies die Parteien getan haben, einvernehm-
lich darauf einigen, den gemeinsamen Haushalt aufzuheben und getrennte Haus-
halte zu führen; dazu bedarf es keiner gerichtlichen Bewilligung (BSK ZGB I-
MAIER/SCHWANDER, 7. Aufl. 2022, Art. 175 N 1). Entsprechend ist davon Vormerk
zu nehmen, dass die Parteien getrennt leben.

2. Ohne spezifisches Rechtsschutzinteresse haben die Parteien indes keinen
Anspruch auf Feststellung des Zeitpunktes der Aufnahme des Getrenntlebens im
Eheschutzverfahren. Der Entscheid, ob die zweijährige Trennungsdauer gemäss
Art. 114 ZGB eingehalten wurde, obliegt vielmehr dem für die Scheidung der Par-
teien zuständigen Gericht (BSK ZGB-MAIER/SCHWANDER, Art. 175 N 8). Ein recht-
liches Interesse an der gerichtlichen Festlegung des Trennungszeitpunktes fehlt,
wenn dieser keinen Einfluss auf die anzuordnenden Nebenfolgen im Eheschutz-
verfahren hat, da der ordentliche Richter im Rahmen einer allfälligen Scheidung
an die Festlegung des Trennungszeitpunktes durch den Einzelrichter im summari-
schen Verfahren nicht gebunden wäre (ZR 102 [2003] Nr. 13 E. 2; Urteil des
Obergerichts des Kantons Zürich LE180028 vom 20. Dezember 2018 E. III.A.3.1).

3. Zwischen den Parteien ist strittig, ob sie seit dem 28. September 2024
(act. 10 Rechtsbegehren Ziff. 1; vgl. act. 22 S. 4) oder seit dem 1. Dezember 2024
(act. 19 Rechtsbegehren Ziff. 1) getrennt leben. Die Parteien sind sich jedoch ei-
nig, dass der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin ab dem 1. Dezember 2024 Un-
terhaltsbeiträge schuldet (act. 10 Rechtsbegehren Ziff. 4, act. 19 Rechtsbegehren
Ziff. 3; vgl. act. 22 S. 3). Der Trennungszeitpunkt hat damit weder Einfluss auf die
allfällig geschuldeten Unterhaltsbeiträge noch auf die weiteren Nebenfolgen im

vorliegenden Eheschutzverfahren, womit ein rechtliches Interesse an der Festlegung des Trennungszeitpunktes fehlt. Entsprechend ist vom Getrenntleben der Parteien Vormerk zu nehmen, ohne den Zeitpunkt der Aufnahme dessen festzusetzen.

IV. Wohnungszuteilung, Mobiliar und Hausrat

1. Die Parteien beantragen übereinstimmend die Zuteilung der ehelichen Wohnung an der C.____-strasse 1 in D.____ samt Mobiliar und Hausrat während der Dauer des Getrenntlebens an die Gesuchstellerin (act. 10 Rechtsbegehren Ziff. 2; act. 19 Rechtsbegehren Ziff. 2; vgl. act. 22 S. 3).
2. Uneinig sind sich die Parteien hingegen in Bezug auf die Zuteilung des Fahrzeugs Maserati 3200 GT. Die Gesuchstellerin beantragt die Zuweisung desselben oder eines anderen fahrtüchtigen Fahrzeugs für die Dauer des Getrenntlebens an sich (act. 19 Rechtsbegehren Ziff. 4), während der Gesuchsgegner die Abweisung des entsprechenden Begehrens verlangt (act. 10 Rechtsbegehren Ziff. 5; vgl. act. 22 S. 3).
3. Gemäss Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB regelt das Eheschutzgericht auf Begehren eines Ehegatten die Benützung des Hausrates während des Getrenntlebens. Zum Hausrat zählen unter anderem alltäglich genutzte Wohnungsgegenstände wie beispielsweise Möbel, Geschirr, Vorräte, Computer oder Motorfahrzeuge (BSK ZGB-MAIER/SCHWANDER, Art. 176 N 7a). Dabei liegt die Zuteilung des Hausrates bzw. von Teilen dessen im Ermessen des Gerichts, welches sich an der Zweckmässigkeit als entscheidendem Kriterium zu orientieren hat (Urteil des Bundesgerichts 5A_971/2017 vom 14. Juni 2018 E. 3.1; BSK ZGB-MAIER/SCHWANDER, Art. 176 N 7 f.; FamKomm ZGB-MAIER/VETTERLI, 4. Aufl. 2022, Art. 176 N 19).
4. Zur Begründung ihres Begehrens um Zuweisung des Maserati bzw. eines anderen fahrtüchtigen Fahrzeugs führt die Gesuchstellerin aus, ihre häufigen Arztbesuche und medizinischen Behandlungen ohne Fahrzeug nur unter er-

schwerten Umständen wahrnehmen zu können und zudem während der gesamten Ehe ein hochpreisiges Fahrzeug zur Verfügung gehabt zu haben (act. 1 Rz. 8). Der Gesuchsgegner wendet dagegen ein, der Schweregrad der Erkrankung bzw. Einschränkung der Gesuchstellerin im Alltag sei nicht dargelegt und sie daher nicht auf ein Auto angewiesen. Der Maserati sei darüber hinaus nicht hochpreisig, reparaturbedürftig und mittlerweile ausser Betrieb (act. 10 Rz. 19; act. 22 S. 4). Der Gesuchsgegner verfüge aktuell über einen Mercedes-Benz C220, Jahrgang 2013, welcher aufgrund eines Getriebeschadens ebenfalls repariert werden müsse (act. 10 Rz. 20, act. 22 S. 4). Inwiefern er auf ein Fahrzeug angewiesen ist, führt der Gesuchsgegner indes nicht aus.

5. Die Ausführungen des Gesuchsgegners, wonach der Maserati reparaturbedürftig und mittlerweile ausser Betrieb sei, erscheinen aufgrund des Umstandes, dass es sich dabei um ein seit dem Jahr 2001 in Verkehr befindliches Fahrzeug (vgl. act. 11/3) handelt, glaubhaft. Wie hiavor ausgeführt (E. IV.3.), hat sich die Entscheidung des Gerichts betreffend Zuteilung des Fahrzeugs am Kriterium der Zweckmässigkeit zu orientieren. Die Zuweisung eines fahruntüchtigen Fahrzeugs kann nicht als zweckmässig bezeichnet werden. Sodann hat die Gesuchstellerin nicht dargetan, inwiefern sie effektiv auf ein Fahrzeug angewiesen ist und sich aufgrund dessen allenfalls die Zuteilung des – allerdings offenbar ebenfalls reparaturbedürftigen – Mercedes-Benz C220 an sie rechtfertigen würde.

6. Zusammenfassend ist daher den übereinstimmenden Parteistandpunkten entsprechend die eheliche Wohnung an der C.____-strasse 1 in D.____ für die Dauer des Getrenntlebens der Gesuchstellerin zuzuweisen. Gleiches gilt für Hausrat und Mobiliar mit Ausnahme des Fahrzeuges Maserati 3200 GT bzw. eines anderen fahrtüchtigen Fahrzeuges. Das gesuchstellerische Rechtsbegehren Ziff. 4 ist entsprechend abzuweisen.

V. Ehelicher Unterhalt

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird der eheliche Unterhalt grundsätzlich nach der zweistufigen Methode berechnet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_800/2019 vom 9. Februar 2021 E. 4.3 m.w.N.). Beide Parteien verfahren denn auch nach dieser Methode (act. 19 Rz. 44 und act. 10 Rz. 78 ff.) und es ist kein Grund ersichtlich, vorliegend vom Grundsatz der zweistufigen Unterhaltsberechnung abzuweichen.

1.2. Nachfolgend ist daher in einem ersten Schritt das Einkommen der Parteien sowie ihr familienrechtlicher Bedarf festzustellen (E. V.2 f.). Hernach ist ein allfälliger zu teilender Überschuss zu ermitteln (E. V.6). Schliesslich sind die bereits geleisteten Unterhaltszahlungen des Gesuchsgegners an die Gesuchstellerin von den rückwirkend zu bezahlenden Unterhaltsbeiträgen in Abzug zu bringen (E. V.7).

2. Einkommen der Parteien

2.1. Zwischen den Parteien ist sowohl die Höhe des Einkommens der Gesuchstellerin als auch des Gesuchsgegners strittig (vgl. act. 19 Rz. 14 ff.; act. 22 S. 4 ff.). Die Einkommen sind im Hinblick auf die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge nachfolgend festzulegen.

2.2. Berechnungsgrundsätze

2.2.1. Auf der Stufe der Einkommensermittlung sind sämtliche Erwerbseinkommen, Vermögenserträge und Vorsorgeleistungen einzubeziehen (Urteil des Bundesgerichts 5A_311/2019 vom 11. November 2020 E. 7.1). Es ist dabei grundsätzlich bei beiden Ehegatten von ihrem tatsächlich erzielten Nettoeinkommen auszugehen (vgl. MAIER, a.a.O., Rz. 632). Zum effektiven Nettoeinkommen zählen neben dem festen Lohnbestandteil auch effektiv bezahlte Provisionen, Gratifikationen bzw. Boni, Verwaltungsrats- oder Delegiertenhonorare, Trinkgelder und

Spesenentschädigungen, soweit ihnen keine effektiven Auslagen gegenüberstehen (Urteil des Bundesgerichts 5A_686/2010 vom 6. Dezember 2010 E. 2.3).

2.2.2. Bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen darf vom tatsächlich erzielten Einkommen des Unterhaltsberechtigten abgewichen und stattdessen ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden, sofern die Wiederaufnahme oder die Ausdehnung einer bestehenden Erwerbstätigkeit zumutbar und die Erzielung des hypothetisch anzurechnenden Einkommens tatsächlich möglich ist. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Ist in tatsächlicher Hinsicht erstellt, dass mit einer Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushaltes nicht mehr ernsthaft gerechnet werden kann, so ist nach konstanter Rechtsprechung bereits im ehelichen Verhältnis die Möglichkeit und Zumutbarkeit der Wiederaufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit zu prüfen (BGE 137 III 118, E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 5A_850/2020 vom 4. Juli 2022 E. 4.3). Jedoch betrifft der Grundsatz der Ausschöpfung der Eigenversorgungskapazität in erster Linie den nachehelichen Unterhalt (sog. Primat der Eigenversorgung) und die Frage der Eigenversorgung stellt sich im ehelichen Verhältnis, in welchem die gegenseitige Beistands- und Unterstützungspflicht fort dauert, weniger akzentuiert (vgl. BGE 147 III 308 E. 5.2 m.w.H; 137 III 385 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 5A_850/2020 vom 4. Juli 2022 E 4.3; Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich LY200003 vom 9. September 2020 E. 3.6.7). Dies zumal Art. 163 Abs. 1 ZGB vorsieht, dass die Ehegatten im Rahmen des ehelichen Unterhalts gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie sorgen. Die gegenseitige Beistands- und Unterstützungspflicht bleibt auch dann bestehen, wenn mit einer Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushaltes nicht mehr ernsthaft gerechnet werden kann (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich LY200003 vom 9. September 2020 E. 3.6.7). In einem solchen Szenario gewinnt jedoch auch das Ziel der wirtschaftlichen Selbständigkeit an Bedeutung, weshalb dennoch die für den nachehelichen Unterhalt geltenden Kriterien miteinzubeziehen sind, insbesondere für den Entscheid über die Aufnahme oder Erhöhung der Erwerbstätigkeit (Urteil des Bundesgerichts 5A_298/2015 vom 30. September 2015, E. 3.1 m.w.N.; AF-FOLTER, Das hypothetische Einkommen im Familienrecht – ein Überblick, AJP 2020, 833, S. 839).

Zu den zu berücksichtigenden Kriterien gehören neben dem Alter insbesondere die beruflichen Qualifikationen (Aus- und Weiterbildungen, Berufserfahrung, Abwesenheit vom Berufsleben etc.), der Gesundheitszustand und die Lage auf dem Arbeitsmarkt (AFFOLTER, a.a.O., S. 839 und 841 m.w.H.). Dem Bundesgericht zufolge ist dem Alter nicht mehr eine von den restlichen Faktoren losgelöste Bedeutung zuzumessen, die für oder gegen die Zumutbarkeit der Erwerbstätigkeit spricht und es ist daher grundsätzlich jeder Person jeden Alters ein hypothetisches Einkommen anzurechnen. Eine Ausnahme kann gelten, wenn ein Ehegatte kurz vor dem Pensionsalter steht (Urteil des Bundesgerichts 5A_1049/2019 vom 25. August 2021 E. 4.3; MAIER, a.a.O., Rz. 804 und 806). Wird einer Partei ein hypothetisches Einkommen angerechnet, ist dies grundsätzlich nur für die Zukunft – unter Berücksichtigung einer angemessenen Übergangsfrist – und nicht rückwirkend möglich (vgl. statt vieler Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich LE180048 vom 11. April 2019 E. III.B.3.7; BGE 129 III 417 E. 2.2; 114 II 13 E. 5).

2.3. Einkommen der Gesuchstellerin

2.3.1. Die Gesuchstellerin war während der Ehe als Künstlerin tätig und erteilte für die Musikschule I. _____ – bis im Frühjahr 2024 – sowie auch privat Klavierstunden (act. 1 Rz. 11). Sie ist mittlerweile 65-jährig und damit unstrittig im Pensionsalter. Streitig ist indes, ob der Gesuchstellerin ein hypothetisches Einkommen anzurechnen ist, sowohl für ihre künstlerische Tätigkeit, als auch für jene als Klavierlehrerin.

2.3.2. Der Gesuchstellerin zufolge sei der Verkauf von Gemälden im Verlauf der Jahre aufgrund der wirtschaftlichen Lage schwieriger geworden und so habe sie im Jahr 2024 kein Bild verkaufen können (act. 1 Rz. 11; act. 19 Rz. 15). Ein allfälliges durch Bildverkäufe erzielttes Einkommen könne ihr zudem nicht als Eigenversorgungskapazität angerechnet werden, sondern müsse ihr, wie während der Zeit des Zusammenlebens, zur freien Verfügung stehen (act. 1 Rz. 11; act. 19 Rz. 15). Ihre Tätigkeit als Klavierlehrerin habe sie während der Ehe reduziert, da der Gesuchsgegner ihr zugesichert habe, für ihren Lebensunterhalt aufzukommen, so dass sie sich einzig der Kunst widmen könne (act. 1 Rz. 5 und 11). Privat unterrichte sie zurzeit nur eine Klavierschülerin (act. 22 S. 12), könne diese Tätigkeit

aber in Zukunft wahrscheinlich nicht mehr weiterführen (act. 1 Rz. 11). Ein hypothetisches Einkommen dürfe ihr aufgrund ihres Alters sowie ihrer gesundheitlichen Beschwerden nicht angerechnet werden (act. 1 Rz. 11; act. 19 Rz. 15).

2.3.3. Dagegen wendet der Gesuchsgegner ein, es sei der Gesuchstellerin aufgrund seiner Arbeitslosigkeit zumutbar, weiterhin ein Einkommen zu erzielen, da es gerade für Klavierlehrerinnen nicht unüblich sei, über das Rentenalter hinaus zu arbeiten und die Gesuchstellerin zudem über diverse Bilder verfüge, die sie verkaufen könne (act. 10 Rz. 30). Dieses Einkommen sei ihr als Eigenversorgungskapazität anzurechnen (act. 10 Rz. 35).

2.3.4. Der Gesuchstellerin ist unstreitig ihre AHV-Rente als Einkommen anzurechnen, da auch diese zum Einkommen zählt (MAIER, a.a.O., Rz. 631). Sie beläuft sich seit dem 1. Januar 2025 auf CHF 647.– monatlich (act. 20/32).

Was ein allfälliges hypothetisches Einkommen der Gesuchstellerin anbelangt, ist vorab festzuhalten, dass die Gesuchstellerin nach wie vor Klavierunterricht erteilt (vgl. act. 22 S. 12) und es mithin um die Frage geht, ob ihr eine Weiterführung dieser Tätigkeit auch nach Erreichen des Pensionsalters zugemutet werden kann. Die Gesuchstellerin befindet sich zwar bereits im Pensionsalter. Wie zuvor ausgeführt, kommt dem Alter jedoch für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Erzielung eines hypothetischen Einkommens keine von allen übrigen Faktoren unabhängige Bedeutung zu (vgl. E. V.2.2.2 hiavor). Das Erreichen des Pensionsalters hat nicht zwangsläufig die Verneinung der Zumutbarkeit der Fortführung der Erwerbstätigkeit zur Folge. Zudem gilt zu beachten, dass aufgrund der Zerrüttung zwischen den Parteien lebensnah nicht von einer Wiederaufnahme des Zusammenlebens ausgegangen werden kann, weshalb das Ziel der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Parteien im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen ist (vgl. E. V.2.2.2 hiavor).

Die Erteilung von Klavierunterricht kann niederprozentig und mit geringem Aufwand erfolgen, beispielsweise einmal wöchentlich für eine Stunde. So hat die Gesuchstellerin denn auch während der Ehe mit dem Gesuchsgegner gemäss eigener Aussage weiterhin in reduziertem Umfang Klavier unterrichtet (act. 1 Rz. 11), erteilt auch aktuell – wenn auch nur vereinzelt – einer Schülerin Unterricht und

wünscht sich eine Erweiterung dieser Erwerbstätigkeit (vgl. act. 22 S. 12). Dementsprechend ist davon auszugehen, dass ihr gesundheitlicher Zustand sie nicht an der gelegentlichen Erteilung von Klavierunterricht hindert. Nach dem Gesagten scheint ihr die Fortführung bzw. Erweiterung dieser Erwerbstätigkeit folglich unabhängig von Alter und Gesundheitszustand auch im Pensionsalter sowohl möglich als auch zumutbar, womit die Voraussetzungen für die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens erfüllt sind.

Zwischen den Jahren 2024 und 2025 hat die Gesuchstellerin als private Klavierlehrerin zwischen CHF 470.– und CHF 580.– pro Monat verdient (act. 1 Rz. 11; act. 9/27). Es erscheint daher angemessen, von einem monatlichen Einkommen von CHF 500.– für die Erteilung von Klavierunterricht auszugehen. Da die Gesuchstellerin nie endgültig mit dem Unterrichten aufgehört hat, ist ihr dieses Einkommen für die gesamte Trennungszeit anzurechnen und nicht erst für die Zukunft.

Kein hypothetisches Einkommen ist der Gesuchstellerin hingegen aus dem Verkauf ihrer Kunst anzurechnen, da mangels Verkäufen in jüngster Vergangenheit nicht davon auszugehen ist, dass sich solche künftig zuverlässig realisieren lassen und es entsprechend an der tatsächlichen Möglichkeit einer derartigen Erwerbstätigkeit fehlt.

2.3.5. Zusammengefasst ist der Gesuchstellerin ab dem 1. Dezember 2024 ein monatliches Einkommen von insgesamt CHF 1'147.– anzurechnen, welches sich aus CHF 647.– monatliche AHV-Rente sowie CHF 500.– monatliches Einkommen für die Erteilung privater Klavierstunden zusammensetzt.

2.4. Einkommen des Gesuchsgegners

2.4.1. Der Gesuchsgegner war während der Ehe für verschiedene Arbeitgeber tätig, darunter als COO und Mitglied der Geschäftsleitung bei der J._____ AG (act. 10 Rz. 38) und als Berater bei der K._____ GmbH (act. 10 Rz. 39). Zuletzt und bis Ende August 2023 war er als CTO bei der in G._____ ansässigen F._____ DAC angestellt, ist seither jedoch arbeitslos (act. 10 Rz. 41 f.).

2.4.2. Zwischen den Parteien ist die Relevanz des Einkommens des Gesuchsgegners aus vergangenen Anstellungen sowie das Ausreichen seiner derzeitigen Stellensuchbemühungen strittig. Die Gesuchstellerin bestreitet die vom Gesuchsgegner dargelegten Einkommensverhältnisse (act. 19 Rz. 23 f. und 31 f.) und stützt sich im Wesentlichen darauf, dass der Gesuchsgegner während der Dauer des Zusammenlebens stets sehr gut verdient habe, ihm Beteiligungsrechte zugute gekommen seien und er aufgrund der Auflösung seiner Arbeitsverhältnisse bei der J._____ AG sowie der F._____ DAC hohe Abgangsentschädigungen erhalten habe (act. 1 Rz. 12 ff.; act. 19 Rz. 6, 8 und 19). Die Gesuchstellerin geht zudem davon aus, dass der Gesuchsgegner nicht alle seine Einkünfte offengelegt habe (act. 19 Rz. 24; vgl. act. 22 S. 9 f.). Für die Beurteilung des ehelichen Unterhalts sei zudem auf den Lebensstandard vor der Trennung abzustellen und für den Fall ungenügenden Einkommens für die Unterhaltsdeckung ein Vermögensverzehr hinzunehmen (act. 19 Rz. 23). Darüber hinaus bestreitet die Gesuchstellerin, dass die Stellensuchbemühungen des Gesuchsgegners ausreichend gewesen seien, da er sich einzig auf Leitungspositionen beworben habe, ihm durchaus aber auch eine Stelle ohne Leitungsfunktion zugemutet werden könne (act. 19 Rz. 23).

Dem Gesuchsgegner zufolge sind seine vergangenen Anstellungen aufgrund seiner derzeitigen Arbeitslosigkeit irrelevant für die Unterhaltsberechnung (act. 10 Rz. 42; act. 22 S. 3). Sämtliches Einkommen sowie sämtliche Abgangsentschädigungen aus seinen vergangenen Anstellungen bei der K._____ GmbH, der J._____ AG sowie der F._____ DAC seien aus den eingereichten Lohnausweisen ersichtlich (act. 10 Rz. 39 f.). Sein aktuelles Einkommen bestehe einzig aus seinen Arbeitslosentaggeldern sowie seinem einmaligen Zwischenverdienst aus seiner Tätigkeit als Advisory Board Member des Start-ups L._____, für welches er seit 1. Juli 2025 zudem als Verwaltungsrat amtierte und ein entsprechendes Gehalt beziehe (act. 10 Rz. 42; act. 22 S. 2 f.). Trotz intensiver Suchbemühungen habe er bislang keine Stelle finden können (act. 10 Rz. 43).

2.4.3. Für die Unterhaltsberechnung relevant ist grundsätzlich das von den Parteien tatsächlich erzielte Nettoeinkommen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_686/2010 vom 6. Dezember 2010 E. 2.3; MAIER, a.a.O., Rz. 632). Der Ge-

suchsgegner hat rechtsgenüglich dargelegt, dass er aktuell und seit August 2023 arbeitslos ist (und entsprechend Arbeitslosentaggelder bezieht, vgl. act. 11/13 und 11/14) und sich ausreichend bemüht hat, eine Stelle zu finden, in dem er monatlich beim RAV vorstellig wurde und sich auf zahlreiche Stellen beworben hat (act. 10 Rz. 42; act. 11/16; act. 22 S. 17 f.). Aufgrund seines beruflichen Werdegangs sowie seiner beruflichen Vorerfahrung ist zudem glaubhaft, dass er für Stellen ohne Führungsposition überqualifiziert ist. Er arbeitete in der IT-Branche, in welcher er nie operativ tätig war, womit naheliegend ist, dass er zudem auch mangels Arbeitserfahrung für Stellen ohne Leitungsfunktion keine Stellenangebote erhält (vgl. act. 22 S. 5 und 17 f.). Es ist vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass es dem Gesuchsgegner aktuell nicht möglich ist, ein (höheres) Einkommen zu erzielen, was jedoch für die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens vorausgesetzt wird (vgl. E. V.2.2.2). Entsprechend kann dem Gesuchsgegner kein hypothetisches Einkommen angerechnet werden. Da auf sein tatsächlich erzieltetes Nettoeinkommen abzustellen ist, sind die im Rahmen vergangener Anstellungen unter anderem bei der J. _____ AG sowie der F. _____ DAC erzielten Einkünfte für die Unterhaltsberechnung irrelevant.

2.4.4. Aus den Abrechnungen der Arbeitslosenkasse (act. 11/14) ergibt sich, dass der Gesuchsgegner zwischen Dezember 2024 und Januar 2025 auf einer Taggeldbasis von CHF 398.40 ein durchschnittliches Erwerbsersatzeinkommen von CHF 8'168.80 erzielte, dies unter Einbezug des Zwischenverdienstes vom Januar 2025 in Höhe von netto CHF 3'523.23 aus seiner Tätigkeit für das Start-up L. _____ (act. 11/15). Bei durchschnittlich 21.7 Arbeitstagen pro Monat und gestützt auf die Taggeldbasis von CHF 398.40, ist für die weiteren Monate bis und mit August 2025 unter Berücksichtigung der üblichen Abzüge von einem durchschnittlichen monatlichen Arbeitslosentaggeld von CHF 7'972.90 auszugehen. Für die Monate Dezember 2024 bis und mit August 2025 ist dem Gesuchsgegner damit ein durchschnittliches Erwerbsersatzeinkommen von monatlich CHF 8'082.– anzurechnen. Es ist überdies ausgewiesen, dass der Gesuchsgegner seit dem 1. September 2025 keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung mehr hat (vgl. act. 36 und act. 37).

2.4.5. Seit Juli 2025 ist der Gesuchsgegner zudem als Verwaltungsratsmitglied des Start-ups L. _____ tätig, wofür er monatlich mit CHF 1'250.– entschädigt wird (act. 20A Ziff. 4; act. 22 S. 2 f.). Diese Entschädigung ist ab Juli 2025 als Einkommensposition in die Berechnung miteinzubeziehen.

2.4.6. Der Gesuchsgegner hält weiter Aktien der J. _____, deren Anzahl zwischen den Parteien anfänglich strittig war (vgl. act. 19 Rz. 26 f.). Der Gesuchsgegner hat im Nachgang zur Hauptverhandlung indes rechtsgenüglich nachgewiesen, dass er zurzeit noch 14'147 J. _____ Aktien besitzt (act. 32; act. 33/1–12) – was seitens der Gesuchstellerin unbestritten blieb –, aus denen er im Jahr 2025 eine Dividende in Höhe von CHF 13'923.30 bzw. monatlich CHF 1'160.27 erhielt (act. 10 Rz. 49; act. 11/21). Dieser Vermögensertrag ist dem Gesuchsgegner ebenfalls als Einkommen anzurechnen.

2.4.7. Unstrittig ist zwischen den Parteien, dass der Gesuchsgegner aus der Vermietung einer Wohnung in M. _____, Deutschland, zusätzliches Einkommen erzielt (act. 10 Rz. 48; act. 19 Rz. 25). Der Mietertrag beläuft sich auf monatlich EUR 420.– (act. 11/19), was gemäss Umrechnungskurs zum Urteilsdatum CHF 386.– entspricht und in dieser Höhe Einkommen darstellt.

2.4.8. Dass der Gesuchsgegner aktuell weitere Einkünfte – insbesondere Dividenden der von ihm gehaltenen J. _____ Aktien – erzielt als dass von ihm offengelegt wurde (act. 19 Rz. 19 ff.), vermochte die Gesuchstellerin nicht glaubhaft zu machen bzw. wurde seitens des Gesuchsgegners widerlegt (act. 20A, act. 24/45–52 und act. 33/1–12). Auch die Behauptung der Gesuchstellerin, der Gesuchsgegner erziele aktuell Erträge aus angefallener Erbschaft, blieb unbelegt. Diesbezüglich gab der Gesuchsgegner im Rahmen seiner persönlichen Befragung zu Protokoll, dass zwar Ansprüche bestünden, eine Erbteilung jedoch noch nicht erfolgt sei. Er werde drei Grundstücke unter Vorbehalt des Nacherbes an seine Kinder erhalten (act. 22 S. 15 ff.). Gestützt auf die den Nachlass der Mutter des Gesuchsgegners betreffenden Unterlagen ergibt sich, dass der Gesuchsgegner über Erbansprüche im Umfang von EUR 174'513.– (Erwerb durch Erbanfall) und Vermächtnisansprüche im Umfang von EUR 473'621.– (Erwerb durch Vermächtnis) verfügt, wobei er betreffend den Grundbesitz und grundstücksgleiche Rechte als Vorerbe bzw. Vor-

vermächtnisnehmer eingesetzt, abgesehen von der Verfügung darüber jedoch von weiteren Beschränkungen befreit wurde. Es ist mithin davon auszugehen, dass ihm zu gegebener Zeit zumindest entsprechende Erträge zufließen werden. Dies wird bei der Beantwortung der Frage des Vermögensverzehr zu berücksichtigen sein.

2.4.9. Nach dem Gesagten beträgt das Einkommen des Gesuchsgegners für die Monate Dezember 2024 bis August 2025 zusammengefasst monatlich CHF 9'906.– und setzt sich wie folgt zusammen:

Durchschnittliches Arbeitslosentaggeld	CHF 8'082.–
Verwaltungsratsstätigkeit L. _____ *	CHF 278.–
Wertschriftenertrag	CHF 1'160.–
Mietertrag	CHF 386.–
Total	CHF 9'906.–

*anteilmässig, da nur für die Monate Juli 2025 und August 2025 erzielt

2.4.10. Ab September 2025 bzw. nach der Aussteuerung des Gesuchsgegners beträgt sein Einkommen zusammengefasst monatlich CHF 2'796.– und setzt sich wie folgt zusammen:

Verwaltungsratsstätigkeit L. _____	CHF 1'250.–
Wertschriftenertrag	CHF 1'160.–
Mietertrag	CHF 386.–
Total	CHF 2'796.–

2.4.11. Nachdem der Gesuchsgegner seit dem 1. September 2025 keine Arbeitslosentschädigung mehr erhält, sein Einkommen daher nur noch gering ist und wie nachfolgend zu zeigen sein wird (E. V.4 hiernach) weder für die Deckung seines eigenen Bedarfs, noch jenes der Gesuchstellerin ausreicht, ist zu prüfen, ob dem

Gesuchsgegner ein Einkommen aus Vermögensverzehr angerechnet werden kann.

2.4.12. Grundsätzlich ist der Unterhalt aus dem laufenden Einkommen (Erträge aus Arbeit und Vermögen) zu decken. Ausnahmsweise kann auch im Rahmen des ehelichen Unterhalts auf die Substanz des Vermögens gegriffen werden, sollten die Mittel zur Deckung des Unterhalts nicht ausreichen (BGE 147 III 393 E. 6.1.1 m.w.N.). Es ist anhand sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls zu prüfen, ob und in welchem Umfang es als zumutbar erscheint, Vermögen für den laufenden Unterhalt einzusetzen. In Betracht fallen die Bedeutung des anzugreifenden Vermögens, die Funktion und Zusammensetzung desselben sowie das Ausmass des Vermögensverzehrs, sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch der Dauer, aber auch das Verhalten, das zur Herabsetzung der Eigenversorgungskapazität geführt hat (BGE 147 III 393 E. 6.1.2 m.w.N.).

Die Funktion des Vermögens spricht insbesondere dort für ein Anzehren für die Unterhaltsdeckung, wo dieses für das Alter geäufnet wurde und nun für die Ehegatten nach deren Pensionierung einzusetzen ist (BGE 147 III 393 E. 6.1.4; 129 III 7 E. 3.1.2; SPYCHER/HAUSHEER, in: Hausheer/Spycher [Hrsg.], Handbuch des Unterhaltsrechts, 3. Aufl. 2023, Kap. 1 Rz. 125).

Klassischerweise gilt ein Vermögensverzehr als zumutbar, wenn die Eheleute ihre (gegebenenfalls grosszügige) Lebenshaltung ganz oder teilweise aus ihrem Vermögen finanziert haben (BGE 147 III 393 E. 6.1.5 m.w.N.; Urteil des BGer 5A_681/2018 vom 1. Mai 2019 E. 5.2.1). Massgebend sind die Grösse des Vermögens und die Frage, ob es für das betriebsrechtliche oder das familienrechtliche Existenzminimum oder aber für den zuletzt gelebten Standard heranzuziehen ist, wobei zu beachten gilt, dass kein vorbehaltloser Anspruch auf Beibehaltung des zuletzt gemeinsam gelebten Standards besteht und dieser gegebenenfalls herabgesetzt werden kann (BGE 147 III 393 E. 6.1.6 m.w.N.).

Zum Verzehr kommt vorerst liquides oder relativ einfach liquidierbares Vermögen in Frage, wobei dieses vorrangig aus vorhandener Errungenschaft zu nehmen ist, gleichsam aber auch aus Eigengut stammen kann (BGE 147 III 393 E. 6.1.3; 134 III 581 E. 3.3). Schwer liquidierbares, in die Familienwohnung investiertes oder durch Erbfall erworbenes Vermögen ist nicht zu berücksichtigen (BGE 147 III 393

E. 6.1.3 f.; 129 III 7 E. 3.1.2).

Die Grösse des Vermögens und die Höhe des zugemuteten Vermögensverzehr gilt es schliesslich ins Verhältnis zur voraussichtlichen Dauer des letzteren zu setzen (BGE 147 III 393 E. 6.1.7). Das Gericht ist bei der Frage, ob der Unterhalt ganz oder teilweise aus dem Vermögen zu bestreiten ist, in verschiedener Hinsicht auf sein Ermessen verwiesen (BGE 147 III 393 E. 6.1.8).

Das Bundesgericht hat bislang darauf verzichtet, allgemeingültige Vorgaben für die Berechnung der Höhe des zumutbaren Vermögensverzehr aufzustellen, hat in Bezug auf Ehegatten im vorgerückten Alter, die sich in einer Mankosituation befinden, jedoch festgehalten, dass der jährliche Verbrauch eines Zehntels des Reinvermögens, das eine Freigrenze übersteigt – nach dem Vorbild der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV – verlangt werden darf (BGE 147 III 393 E. 6.1.7, mit Verweis auf das Urteil des Bundesgerichts 5A_25/2015 vom 5. Mai 2015 E. 3.2). Grundsätzlich ist es mit Blick auf die Gleichbehandlung der Ehegatten unzulässig, nur von einem Ehegatten zu verlangen, sein Vermögen anzugreifen, es sei denn der andere Ehegatte verfügt über kein Vermögen (BGE 147 III 393 E. 6.1.2 m.w.N.).

2.4.13. Der Gesuchsgegner führt aus, eine Unterhaltsdeckung durch Vermögensverzehr komme nicht in Frage, da er das Vermögen vor der Ehe angespart habe und dieses nicht für den gemeinsamen Unterhalt im Alter bestimmt gewesen sei sowie dass Erbschaften ausser Betracht bleiben müssten (act. 10 Rz. 65; act. 22 S. 7). Die Gesuchstellerin begründet die Zumutbarkeit der Unterhaltsdeckung durch Vermögensverzehr damit, dass der Gesuchsgegner gemäss eigener Aussage auch während der Ehe bereits sein Vermögen zur Deckung des Unterhalts herangezogen habe und dass es keine Rolle spiele, ob es sich um Eigenguts- oder Errungenschaftsvermögen handle, da ohnehin vom Gesuchsgegner nicht erwartet werde, dass er seine Erbschaft oder die Liegenschaften veräussere (act. 1 Rz. 21; act. 19 Rz. 42).

2.4.14. Die Zulässigkeit des Vermögensverzehr hängt massgeblich von den Umständen des Einzelfalls ab, welche sich vorliegend wie folgt gestalten und umfassend zu würdigen sind.

Das liquide oder relativ einfach liquidierbare Vermögen des Gesuchsgegners – ohne Liegenschaft und Erbensprüche – belief sich im Mai 2025 auf rund CHF 638'000.– (act. 22 S. 14; vgl. act. 10 Rz. 64). Dieses Vermögen besteht grossmehrheitlich aus seinem Wertschriftendepot, welches vor der Ehe erworbene Aktien beinhaltet und entsprechend zum Eigengut zu zählen ist (vgl. act. 10 Rz. 38 und 64). Auch wenn sich die Parteien bereits bzw. demnächst im Pensions-Alter befinden, wurde dieses Vermögen nicht im Hinblick auf die Pensionierung der Ehegatten geäuftet, da ein Grossteil aus der Zeit vor der Eheschliessung der Parteien stammt. Allerdings wurde die durchaus als grosszügig zu bezeichnende eheliche Lebenshaltung auch nach Darstellung des Gesuchsgegners teilweise aus dem Vermögen finanziert (act. 10 Rz. 15, act. 22 S. 7). Überdies befinden sich die Parteien ab dem 1. September 2025 in einer Mankosituation, womit der jährliche Verbrauch eines Zehntels des Reinvermögens, das eine Freigrenze übersteigt – nach dem Vorbild der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV – ins Auge gefasst werden darf. Die Gesuchstellerin verfügt mit ihren Gemälden zwar ebenfalls über Vermögen (act. 11/6–8), indes ist dieses ebenso wenig liquid bzw. einfach liquidierbar wie die Liegenschaft und die Erbensprüche des Gesuchsgegners. Angesichts all dieser Umstände, unter Berücksichtigung der relativ kurzen Dauer der Ehe und angesichts der Tatsache, dass auch der Gesuchsgegner seinen Bedarf bis zur Pensionierung – dannzumal wird er diesen mit Rentenleistungen decken können (act. 24/52) – nur mittels Vermögensverzehr zu decken in der Lage sein wird, erscheint ein Vermögensverzehr zur Deckung des erweiterten Bedarfs der Gesuchstellerin für die Dauer eines (weiteren) Jahres ab dem 1. September 2025 gerechtfertigt.

3. Familienrechtlicher Bedarf der Parteien

3.1. Grundsätze

Ausgangspunkt der Bedarfsermittlung bzw. der Ermittlung des gebührenden Unterhalts sind die Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 (nachfolgend "Richtlinien"). Soweit es die finanziellen Mittel zulassen, ist der gebührende Unterhalt zwingend auf das sogenannte familienrechtliche Existenzminimum zu erweitern, auf welches diesfalls Anspruch besteht. Beim Ehepaar gehören hierzu typischerweise die Steuern, eine Kommunikations- und Versicherungspauschale, unumgängliche Weiterbildungskosten, den finanziellen Verhältnissen entsprechende statt am betreibungsrechtlichen Existenzminimum orientierte Wohnkosten und allenfalls ein Betrag für angemessene Schuldentilgung; bei gehobeneren Verhältnissen können namentlich auch über die obligatorische Grundversicherung hinausgehende Krankenkassenprämien und allenfalls private Vorsorgeaufwendungen von Selbständigerwerbenden im Bedarf berücksichtigt werden (zum Ganzen BGE 147 III 265 E. 7.2 m.w.N.). Weitere Zusatzpositionen wie Reisen, Hobbys etc. sind aus dem Überschussanteil zu finanzieren. Soweit nach Deckung sämtlicher Positionen des erweiterten familienrechtlichen Bedarfs ein Überschuss verbleibt, ist bei dessen Verteilung auf die weiteren konkreten Umstände des Einzelfalls einzugehen.

3.2. Bedarf der Gesuchstellerin

3.2.1. Der Bedarf der Gesuchstellerin setzt sich wie folgt zusammen:

Grundbetrag	CHF 1'200.–
Wohnkosten (inkl. Wohnnebenkosten)	CHF 3'700.– ab Dezember 2024 (Durchschnitt) CHF 4'144.– ab September 2025
zusätzliche Wohnnebenkosten	CHF 52.–
Krankenkasse (KVG)	CHF 485.–

Regelm. ungedeckte Gesundheitskosten	CHF	83.–
Radio-/TV-Gebühren	CHF	30.–
Hausrat-/Haftpflichtversicherung	CHF	30.–
Kommunikationskosten (inkl. Internet)	CHF	120.–
Krankenkasse (VVG)	CHF	140.–
laufende Steuern	CHF	735.– ab Dezember 2024
	CHF	145.– ab September 2025
Total	CHF 6'575.–	ab Dezember 2024
	CHF 6'429.–	ab September 2025

3.2.2. Würdigung der einzelnen Bedarfspositionen

3.2.2.1. Der Grundbetrag für alleinstehende Personen, die Pauschale für Radio und TV, die Hausrats- und Haftpflichtversicherung sowie die Kommunikationskosten sind notorisch.

3.2.2.2. Der monatliche Nettomietzins für die eheliche Wohnung beläuft sich aktuell auf CHF 3'804.–, zuzüglich CHF 340.– monatliche Nebenkosten, entsprechend insgesamt CHF 4'144.– pro Monat (act. 3/21). Der Mietzins wird in dieser Höhe vom Gesuchsgegner anerkannt (act. 10 Rz. 69). Von April 2025 bis Ende Juli 2025 bewohnte die Gesuchstellerin die eheliche Wohnung mit ihrer volljährigen Tochter sowie ihrer Enkelin (act. 10 Rz. 70 und 86; vgl. auch act. 1 Rz. 9, act. 19 Rz. 12, act. 40 und act. 41/37). Diese hat sich anerkanntermassen mit CHF 1'000.– an den Wohnkosten beteiligt, weshalb in einer ersten Phase vom 1. Dezember 2024 bis und mit August 2025 Wohnkosten von durchschnittlich CHF 3'700.– zu berücksichtigen sind. Tieferer, dem ortsüblichen Normalmass entsprechende Wohnkosten wären der Gesuchstellerin frühestens nach Ablauf des nächsten Kündigungstermins ab 1. Oktober 2026 (act. 11/5) anzurechnen.

Darüber hinaus ist für den Zeitraum vom April 2023 bis März 2024 eine Nebenkostennachzahlung in Höhe von total CHF 618.75 ausgewiesen (act. 11/40) und vom Gesuchsgegner anerkannt (act. 10 Rz. 69 f.). Da der Gesuchsgegner diese zusätzlichen Kosten in Höhe von CHF 51.55 anerkennt und sie in ihrer Höhe realistisch erscheinen, kann davon ausgegangen werden, dass entsprechende Kosten jährlich anfallen.

3.2.2.3. Die von der Gesuchstellerin geltend gemachten Krankenkassenprämien (KVG/VVG) sind ausgewiesen (act. 3/22) und werden darüber hinaus in Bezug auf das VVG vom Gesuchsgegner anerkannt (act. 10 Rz. 77).

Die Gesuchstellerin macht weiter regelmässige ungedeckte Gesundheitskosten in Höhe von CHF 313.– geltend (act. 1 Rz. 27; act. 3/23; act. 19 Rz. 45; act. 20/35) und belegt diese unter anderem mit der Detailaufstellung der Krankheits- und Unfallkosten 2024 (act. 20/35). Der Gesuchsgegner bringt vor, dass von den eingereichten Kosten lediglich der Selbstbehalt von der Gesuchstellerin habe bezahlt werden müssen (act. 22 S. 8), weshalb er einzig den maximalen Selbstbehalt von CHF 83.35 anerkenne (act. 10 Rz. 72).

Die Gesuchstellerin begründet ihre regelmässig anfallen Gesundheitskosten mit ihrer chronischen Erkrankung (act. 1 Rz. 27; act. 19 Rz. 45), ohne indes weiter auszuführen, wie sich diese Kosten konkret zusammensetzen. Auch aus der im Recht liegenden Detailaufstellung (act. 20/35) wird nicht ersichtlich, welche Gesundheitskosten effektiv auf ihre Autoimmunerkrankung zurückzuführen sind und damit wohl tatsächlich regelmässig anfallen. Es ist ihr daher für regelmässig anfallende Gesundheitskosten einzig der vom Gesuchsgegner anerkannte Betrag von CHF 83.– anzurechnen.

3.2.2.4. Die geltend gemachten Mobilitätskosten sind – nachdem sie nicht berufsbedingt anfallen – nicht zu berücksichtigen bzw. aus einem allfälligen Überschuss zu begleichen.

3.2.2.5. Die aufgeführte Steuerlast ergibt sich schliesslich unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Unterhaltsbeiträge.

3.3. Bedarf des Gesuchsgegners

3.3.1. Der Bedarf des Gesuchsgegners setzt sich wie folgt zusammen:

Grundbetrag	CHF 1'200.–
Hypothekarzins	CHF 200.–
Wohnnebenkosten	CHF 715.–
Krankenkasse (KVG)	CHF 435.–
Regelm. ungedeckte Gesundheitskosten	CHF 108.–
Radio-/TV-Gebühren	CHF 30.–
Hausrat-/Haftpflichtversicherung	CHF 30.–
Kommunikationskosten (inkl. Internet)	CHF 120.–
Krankenkasse (VVG)	CHF 471.–
laufende Steuern	CHF 378.– ab Dezember 2024 CHF 95.– ab September 2025
Total	CHF 3'687.– ab Dezember 2024 CHF 3'404.– ab September 2025

3.3.2. Würdigung der einzelnen Bedarfspositionen

3.3.2.1. Der Gesuchsgegner wohnt in seiner Eigentumswohnung in H. _____ (act. 1 Rz. 9; act. 10 Rz. 22). Sowohl der Hypothekarzins in Höhe von monatlich rund CHF 200.– (vgl. act. 11/25) als auch die Wohnnebenkosten in Höhe von monatlich rund CHF 715.– (vgl. act. 11/26) sind ausgewiesen, werden von der Gesuchstellerin anerkannt (vgl. act. 19 Rz. 34) und sind entsprechend in den Bedarf einzusetzen. Nicht zu berücksichtigen sind hingegen die vom Gesuchsgegner geltend gemachte Kurtaxenpauschale und der Betrag für Rückstellungen (act. 10

Rz. 55). Eine Kurtaxe ist bei festem Wohnsitz nicht zu entrichten. Inwiefern ein Bedarf für Rückstellungen besteht, blieb überdies unbegründet.

3.3.2.2. Die vom Gesuchsgegner geltend gemachten Krankenkassenprämien (KVG/VVG) sind ausgewiesen (act. 11/28) und werden von der Gesuchstellerin anerkannt (act. 19 Rz. 35). Auch werden die regelmässigen Gesundheitskosten in Höhe von CHF 108.35 anerkannt (act. 19 Rz. 35). Die Gesuchstellerin bestreitet hingegen, dass die Kosten für die deutsche Pflegeversicherung zum Bedarf des Gesuchsgegners gezahlt werden dürfen (act. 19 Rz. 35).

Bei den im erweiterten Bedarf zu berücksichtigenden überobligatorischen Krankenkassenprämien kann es sich auch um Prämien für ausländische Krankenversicherungen handeln (MAIER, a.a.O., Rz. 1153). Es gilt jedoch zu beachten, dass dem Gesuchsgegner bereits die Krankenkassenprämien gemäss VVG in den Bedarf einzurechnen sind. Aus dem zuvor Gesagten erschliesst sich nicht, dass in einem solchen Fall zusätzlich auch noch ausländische Krankenversicherungsprämien zu berücksichtigen wären. Dem Gesuchsgegner sind daher monatlich CHF 471.– für die überobligatorische Krankenversicherung, nicht aber die monatlichen Prämien für die deutsche Pflegeversicherung anzurechnen.

3.3.2.3. Die geltend gemachten Mobilitätskosten sind – nachdem sie nicht berufsbedingt anfallen – nicht zu berücksichtigen bzw. aus einem allfälligen Überschuss zu begleichen

3.3.2.4. Aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist mit der angegebenen Steuerlast zu rechnen.

4. Übersicht Bedarfs- und Einkommensverhältnisse

Zusammengefasst liegen die nachfolgend aufgeführten finanziellen Verhältnisse vor. Dabei gilt zu beachten, dass die zweite Phase ab Aussteuerung des Gesuchsgegners per 1. September 2025 angesetzt wurde. Da die Gesuchstellerin jedoch vom 1. Dezember 2024 bis 30. März 2025 sowie wieder seit 1. August 2025 allein in der ehelichen Wohnung lebte bzw. lebt, wurde der Bedarf der Gesuch-

stellerin für die genannten Monate entsprechend den obigen Ausführungen (vgl. E. 3.2.2.2 hiervor) entsprechend erhöht.

	Phase I (Dezember 2024 bis August 2025)	Phase II (ab September 2025)
Einkommen GSin	CHF 1'147.–	CHF 1'147.–
Einkommen GG	CHF 9'906.–	CHF 2'796.–
Bedarf GSin	CHF 6'575.–	CHF 6'429.–
Bedarf GG	CHF 3'687.–	CHF 3'404.–
Überschuss/ Manko	CHF 791.–	- CHF 5'890.–

5. Berücksichtigung des Volljährigenunterhalts

5.1. Zwischen den Parteien ist strittig, ob der vom Gesuchsgegner an seine drei volljährigen Töchter zu leistende Unterhalt bei der Festsetzung des Ehegattenunterhalts berücksichtigt werden muss (vgl. act. 10 Rz. 11 und 59; act. 19 Rz. 5 und 37).

5.2. Die Parteien sind sich einig, dass der Mündigenunterhalt an letzter Stelle steht (act. 19 Rz. 37 und act. 22 S. 6 f.). Die Gesuchstellerin bestreitet zusammenfassend, dass sich zwei der drei volljährigen Töchter des Gesuchsgegners noch in Erstausbildung befinden sowie dass die Unterhaltszahlungen des Gesuchsgegners an die Töchter als Teil des Bedarfs des Gesuchsgegners zu berücksichtigen sind (act. 19 Rz. 5 und 37; act. 22 S. 9). Zudem habe sich die Ex-Frau des Gesuchsgegners am Unterhalt der Töchter zu beteiligen, den Töchtern sei allfällig eine Eigenleistung zuzumuten und ohnehin hätte der Gesuchsgegner eine Abänderung des Scheidungsurteil in die Wege leiten müssen (act. 19 Rz. 37). Der Gesuchsgegner wendet dagegen ein, dass nach Deckung des familienrechtlichen Bedarfs der Eheleute ein allfälliger Freibetrag für die Unterhaltsbeiträge der mündigen Kinder aufzuwenden sei und nicht den Ehegatten zugute komme (act. 22 S. 7).

5.3. Soweit zumutbar, besteht die Unterhaltspflicht der Eltern gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB über die Volljährigkeit des Kindes hinaus bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung fort. Sobald die familienrechtlichen Existenzminima gedeckt sind, ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung aus den verbleibenden finanziellen Mitteln vorab der Unterhalt des volljährigen Kindes bis zum familienrechtlichen Bedarf zu bestreiten (BGE 147 III 265 E. 7.3; Urteil des Bundesgerichts 5A_1035/2020 vom 31. Januar 2022 E. 3.3.7). Sprich, bevor der Überschuss an die Ehegatten verteilt wird, ist der Unterhalt gemeinsamer volljähriger abzuziehen, sofern ein solcher geschuldet ist (MAIER, a.a.O., Rz. 1159 f.). Für nicht gemeinsame volljährige Kinder dürfen hingegen keine Abzüge vom Überschuss gemacht werden, da diesfalls nicht beide Ehegatten für das Kind unterhaltspflichtig sind. Die Deckung des Unterhalts des volljährigen Kindes hat vielmehr einzig aus dem Überschussanteil des Elternteils zu erfolgen und es ist zudem auch die Leistungsfähigkeit des Ex-Partners in die Beurteilung miteinzubeziehen (MAIER, a.a.O., Rz. 1161).

5.4. Da die Parteien vorliegend keine gemeinsamen Kinder haben und die drei volljährigen Töchter des Gesuchsgegners aus dessen erster Ehe stammen, darf vom nach Deckung des erweiterten Bedarfs verbleibenden Überschuss kein Abzug zugunsten des Mündigenunterhalts gemacht werden. Dieser ist für die drei Töchter des Gesuchsgegners vielmehr aus seinem Überschussanteil zu begleichen. Damit kann offen bleiben, ob sich die Töchter noch in Erstausbildung befinden und entsprechend Anspruch auf Volljährigenunterhalt haben, da die Zahlung dessen keinen Einfluss auf den Unterhaltsanspruch der Gesuchstellerin hat.

6. Überschussverteilung

6.1. Wie oben dargelegt (E. V.4 hiavor), resultiert in Phase I ein Überschuss von CHF 791.–. Da die Parteien vorliegend keine Sparquote behaupten bzw. beweisen (vgl. MAIER, a.a.O., Rz. 498), ist der Überschuss ohne Abzug einer solchen zwischen den Parteien aufzuteilen, und zwar mangels unmündiger Kinder hälftig (Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich LE180070 vom 11. September 2019 E. III.8.1). Für eine abweichende Aufteilung besteht kein Anlass.

6.2. In Phase II resultiert beidseits ein Manko. Im Sinne der vorstehend unter Ziffer V.2.4.14 angestellten Überlegungen ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, den ungedeckten erweiterten Bedarf der Gesuchstellerin für ein Jahr, vom 1. September 2025 bis 31. August 2026, durch Vermögensverzehr zu decken.

6.3. Aus dieser Berechnung resultieren folgende vom Gesuchsgegner an die Gesuchstellerin zu bezahlende Unterhaltsbeiträge:

Gesuchstellerin	Phase I (Dezember 2024 bis August 2025)	Phase II (September 2025 bis August 2026)
familienrechtlicher Bedarf	CHF 6'575.–	CHF 6'429.–
Überschussanteil / Manko	CHF 396.–	–
Total	CHF 6'971.–	CHF 6'429.–
abzüglich Einkommen	CHF 1'147.–	CHF 1'147.–
Unterhaltsbetrag	CHF 5'824.–	CHF 5'282.–

7. Bereits bezahlte Unterhaltsbeiträge

7.1. An die rückwirkend zu leistenden Unterhaltsbeiträge sind sodann die bereits geleisteten Zahlungen anzurechnen. Der Gesuchsgegner führt aus, er habe der Gesuchstellerin zwischen Dezember 2024 und Mai 2025 monatlich CHF 2'500.– für ihren Unterhalt überwiesen und zusätzlich den Mietzins in Höhe von rund CHF 4'200.– beglichen, wobei aber die Tochter der Gesuchstellerin sich anteilig mit CHF 1'000.– am Mietzins beteiligt und den entsprechenden Betrag dem Gesuchsgegner direkt bezahlt habe (act. 10 Rz. 86). Belege hierfür reicht er nicht ein.

Die Gesuchstellerin anerkennt, dass der Gesuchsgegner ab Dezember die Miete der ehemals ehelichen Wohnung beglich und ihr pro Monat CHF 2'500.– an Un-

terhalt bezahlte. Ab April 2025 – so die Gesuchstellerin – habe er die Unterhaltszahlung an sie auf CHF 1'500.– reduziert und seit November 2025 vollständig eingestellt (vgl. act. 1 Rz. 8; act. 19 Rz. 49; act. 40; act. 45).

7.2. Zusammenfassend ergeben sich daher folgende bereits erfolgte Unterhaltszahlungen an die Gesuchstellerin:

	Dezember 2024 bis März 2025	April 2025 bis Oktober 2025
Unterhalt	CHF 10'000.–	CHF 10'500.–
Wohnkosten	CHF 16'576.–	CHF 29'008.–
Total	CHF 26'576.–	CHF 39'508.–

7.3. Es ist entsprechend davon Vormerk zu nehmen, dass der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin in der Zeit von Dezember 2024 bis und mit Oktober 2025 Unterhaltsbeiträge von insgesamt CHF 66'084.– bezahlt hat. Der Gesuchsgegner ist für berechtigt zu erklären, die von ihm bereits geleisteten Unterhaltsbeiträge an die von ihm zu bezahlenden Unterhaltsbeiträge anzurechnen.

VI. Kosten

1. Gemäss § 6 Abs. 1 und 2 lit. b i. V. m. § 5 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) kann die ordentliche Gebühr (CHF 300.– bis CHF 13'000.–) in Eheschutzsachen bis zur Hälfte ermässigt werden. Ist im Rahmen von nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten aber auch über vermögensrechtliche Rechtsbegehren zu entscheiden, die das Verfahren aufwändig gestalten, kann die Gebühr bis zu jenem Betrag erhöht werden, der für den Entscheid über die vermögensrechtlichen Rechtsbegehren allein zu erheben wäre (§ 5 Abs. 2 GebV OG). Zu regeln bzw. streitig waren in vorliegendem Verfahren insbesondere die Ehegattenunterhaltsbeiträge sowie die Zuteilung des Fahrzeugs. Es fand eine Hauptverhandlung statt und es wurden diverse Unterlagen ins Recht gereicht. Insgesamt erscheint eine Entscheidgebühr von CHF 6'000.– dem tat-

sächlichen Streitinteresse, dem Zeitaufwand des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles als angemessen.

2. Die Gerichtskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Obsiegt keine Partei vollständig, werden die Kosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Im gleichen Verhältnis hat die unterliegende Partei die Gegenpartei zu entschädigen (Art. 106 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 95 Abs. 1 lit. b ZPO). Vorliegend obsiegt der Gesuchsgegner betreffend die Zuteilung des Fahrzeugs. Was den Ehegattenunterhalt anbelangt waren sich die Parteien einig, dass der Gesuchsgegner zur Unterhaltszahlung verpflichtet ist. Die Gesuchstellerin unterliegt im Hinblick auf die Höhe der zu zahlenden Beiträge, obsiegt hingegen grossmehrheitlich mit ihrem Begehren um Zusprechung eines Prozesskostenbeitrags. Da die Parteistandpunkte gesamthaft betrachtet nicht weit voneinander entfernt lagen und einzig die Zuteilung des Fahrzeugs sowie die Höhe der Unterhaltsbeiträge und die Zusprechung eines Prozesskostenbeitrags strittig waren, rechtfertigt es sich, die Kosten des vorliegenden Verfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

VII.

Prozesskostenbeitrag/Unentgeltliche Rechtspflege

1. Die Gesuchstellerin beantragt, der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, ihr einen Beitrag an ihre Prozess- und Anwaltskosten von CHF 9'000.– zu bezahlen (act. 1 S. 3, prozessualer Antrag), welchen sie zuerst auf CHF 12'500.– (act. 19 S. 2, prozessualer Antrag) und schliesslich auf CHF 14'000.– (act. 40) erhöhte. Zur Begründung führt sie zusammenfassend und sinngemäss aus, sie verfüge weder über ausreichend Einkommen noch über Vermögen, um das vorliegende Verfahren finanzieren zu können (act. 1 Rz. 44; act. 19 Rz. 52). Es handle sich aufgrund der guten Vermögensverhältnisse des Gesuchsgegners und der vielen eingereichten Unterlagen nicht um ein gewöhnliches Eheschutzverfahren, zudem gehe es um das finanzielle Überleben der Gesuchstellerin und erfordere daher grossen anwaltlichen Aufwand (act. 19 Rz. 53). Bis zur Hauptverhandlung habe sich das Anwaltshonorar auf CHF 10'000.– belaufen und die Gerichtsgebühr be-

trage – selbst wenn es zu einer Einigung kommen sollte – mindestens CHF 2'500.– (act. 19 Rz. 53). Da jedoch die Hauptverhandlung zwei Stunden länger als prognostiziert gedauert habe und danach weiterer anwaltlicher Aufwand entstanden sei, werde ein Prozesskostenbeitrag von CHF 14'000.– gefordert (act. 40).

Dem entgegnet der Gesuchsgegner, dass die Gesuchstellerin über Vermögen in Form zahlreicher Gemälde, einer Wohnung in N._____ sowie des Erbes ihres Vaters verfüge. Der Antrag auf Leistung eines Prozesskostenbeitrags durch den Gesuchsgegner sei daher abzuweisen oder eventualiter auf CHF 5'000.– zu reduzieren (act. 10 Rz. 93 f.). Sollte der Gesuchsgegner dennoch zur Leistung eines Prozesskostenbeitrages verpflichtet werden, so wäre dieser Betrag auf den späteren Pensionskassenanspruch der Gesuchstellerin anzurechnen (act. 22 S. 9).

2. Die Verpflichtung eines Ehegatten, dem anderen in Rechtsstreitigkeiten durch Leistung eines Prozesskostenvorschusses/-beitrags beizustehen, ist Ausfluss der ehelichen Unterhaltspflicht nach Art. 163 ZGB und der ehelichen Beistandspflicht nach Art. 159 Abs. 3 ZGB (BGE 148 III 21 E. 3.1 m.w.N.). Die unentgeltliche Rechtspflege ist subsidiär zur ehelichen Beistandspflicht und der daraus fließenden Pflicht zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses bzw. Prozesskostenbeitrags (BGE 138 III 672 E. 4.2.1). Einem bedürftigen Ehegatten kann somit im Eheschutzverfahren die unentgeltliche Rechtspflege nur bewilligt werden, wenn der andere Ehegatte nicht in der Lage ist, einen Prozesskostenbeitrag zu bezahlen. Anzuführen ist, dass es sich auch beim Prozesskostenbeitrag um einen blossen Vorschuss handelt, der einen Anspruch auf Rückerstattung des Geleisteten oder dessen Anrechnung auf güterrechtliche und bzw. oder zivilprozessuale Gegenforderungen der ansprechenden Partei auslöst. Die Zusprechung eines Prozesskostenbeitrags setzt einerseits Bedürftigkeit der ansprechenden und andererseits Leistungsfähigkeit der angesprochenen Partei im Zeitpunkt des Entscheids voraus und es sind die im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege entwickelten Grundsätze der Mittellosigkeit und fehlenden Aussichtslosigkeit analog anzuwenden (zum Ganzen Urteil des Obergerichts Zürich LE190014 vom 24. April 2019, E. E.3.1 f.; vgl. Urteil des Bundesgerichts 5D_135/2010 vom 9. Februar 2011 E. 3.1).

2.1 Mittellosigkeit liegt vor, wenn eine Partei die Prozesskosten nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung ihres eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind. Für die Beurteilung der prozessualen Bedürftigkeit ist die gesamte wirtschaftliche Situation der gesuchstellenden Partei zu berücksichtigen, wobei nicht schematisch auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abzustellen, sondern den individuellen Umständen Rechnung zu tragen ist. Der prozessuale Bedarf fällt in der Regel höher aus als das betriebsrechtliche Existenzminimum (BK ZPO-BÜHRER, Art. 117 N 117 f.). Soweit die eigenen Mittel erlauben, einen Prozess zu finanzieren, ist der Zugang zur Justiz gewährleistet, und es rechtfertigt sich nicht, öffentliche Mittel dafür bereitzustellen (BGE 144 III 531 E. 4.1, Urteil des Bundesgerichts 5A_726/2014 vom 2. Februar 2015 E. 4.2; 5A_329/2010 vom 16. Juli 2010 E. 3.1). Massgeblich ist die aktuelle ökonomische Situation des Ansprechers im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs (Urteil des Bundesgerichts 4A_326/2019 vom 4. Februar 2020 E. 3.3; 5A_774/2015 vom 24. Februar 2016 E. 2.2). Es gilt dabei das Effektivitätsprinzip, wonach für die Beurteilung der Mittellosigkeit nur die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse massgebend sind und daher nur effektiv vorhandene und verfügbare Aktiven und Passiven berücksichtigt werden (Wuffli, Die unentgeltliche Rechtspflege in der Schweizerischen Zivilprozessordnung, in: Berti et. al [Hrsg.], ZPR - Schriften zum Schweizerischen Zivilprozessrecht, Bd. 21, 2015, Rz. 130). Vom Effektivitätsgrundsatz darf einzig bei Rechtsmissbrauch des Gesuchstellers abgewichen werden (WUFFLI, a.a.O., Rz. 152).

2.2 Für die Beurteilung der fehlenden Aussichtslosigkeit ist eine gewisse Prozessprognose notwendig, wobei auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung abzustellen ist. Als aussichtslos sind dabei gemäss Bundesgericht Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahr ungefähr in der Waage halten oder erstere nur wenig geringer sind als letztere, so ist nicht von Aussichtslosigkeit auszugehen. Entscheidend ist die Frage, ob eine nicht bedürftige Person sich aus Vernunft zum Prozess entschliessen würde (zum Ganzen statt vieler BGE 138 III 217 E. 2.2.4). Bei Ehe- und Statussachen liegt die Aussichtslosigkeit nur in

absoluten Ausnahmefällen vor, da eine aussergerichtliche Erledigung regelmässig nicht möglich ist (HUBER, DIKE-Komm, Art. 117 N 61).

2.3 Die Höhe eines Beitrages zur Deckung der Kosten für anwaltliche Vertretung bemisst sich anhand der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV). Gemäss § 6 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 5 Abs. 1 AnwGebV wird die Gebühr nach der Verantwortung und dem notwendigen Aufwand der Anwältin und nach Schwierigkeit des Falles festgesetzt. In Eheschutzsachen kann die ordentliche Gebühr (CHF 1'400.– bis CHF 16'000.–) in der Regel auf einen Drittel bis zwei Drittel ermässigt werden. Die Grundgebühr in Eheschutzsachen liegt mithin in der Regel bei maximal CHF 10'666.–. Ist im Rahmen von nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten aber auch über vermögensrechtliche Rechtsbegehren zu entscheiden, die das Verfahren aufwändig gestalten, kann die Gebühr bis zu jenem Betrag erhöht werden, der für den Entscheid über die vermögensrechtlichen Rechtsbegehren allein zu erheben wäre (§ 5 Abs. 2 AnwGebV). Im Einzelfall kann überdies nicht nur die Verantwortung und der notwendige Zeitaufwand der Anwältin, sondern auch die Teilnahme an zusätzlichen Verhandlungen und für weitere notwendige Rechtsschriften zu höheren Vergütungen führen.

3. Für die Beurteilung des Gesuchs um Zusprechung eines Prozesskostenbeitrags bzw. um unentgeltliche Rechtspflege darf – wie gesehen – einzig auf das von der Gesuchstellerin effektiv erzielte Einkommen abgestellt werden. Dieses beläuft sich damit auf monatlich CHF 1'147.– (vgl. E. 2.3.5 hiavor). Für die vom Gesuchsgegner ins Feld geführten Umstände, die Gesuchstellerin verfüge über liquides Vermögen in Form ihrer Gemälde, einer Wohnung in N._____ sowie aus dem Erbe ihres Vaters, bestehen keine Anhaltspunkte (vgl. act. 1 Rz. 11; act. 19 Rz. 15 f.). Die Begehren der Gesuchstellerin sind zudem nicht als aussichtslos zu betrachten, da Aussichtslosigkeit in Eheschutzverfahren nur ausnahmsweise zu bejahen ist und ein solcher Ausnahmefall vorliegend nicht ersichtlich ist.

Der Gesuchsgegner hingegen verfügt einerseits über ein höheres Einkommen und ist andererseits in Besitz von ausreichend liquidem Vermögen (vgl. E. V.2.4.8 hiavor). Die Freizügigkeitsleistung des Gesuchsgegners zum Zeitpunkt der Heirat mit der Gesuchstellerin belief sich auf CHF 1'216'686.95 (verzinst bis zum 1. April

2025) und erhöhte sich bis zum 1. April 2025 auf CHF 1'794'516.40 (act. 24/52). Basierend auf diesen Zahlen ist ein Anspruch der Gesuchstellerin aus Vorsorgeausgleich von rund CHF 289'000.– ausgewiesen. Vor diesem Hintergrund ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin a Konto ihrer Ansprüche aus Vorsorgeausgleich einen Prozesskostenbeitrag zu bezahlen.

4. Mit Bezug auf die zu berücksichtigenden Anwaltskosten richtet sich die Höhe des Prozesskostenbeitrags nach den Ansätzen der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) vom 8. September 2010 (§ 23 Abs. 1 AnwGebV). Der Anspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Erarbeitung der Begründung oder Beantwortung der Klage und deckt auch den Aufwand für die Teilnahme an der Hauptverhandlung ab (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). Gemäss § 11 Abs. 3 AnwGebV beträgt die Summe der Einzelzuschläge für die Teilnahme an zusätzlichen Verhandlungen und die Erstellung weiterer notwendiger Rechtsschriften bzw. der Pauschalzuschlag höchstens die Grundgebühr, welche zur Grundgebühr hinzurechnen ist.

Vorliegend waren lediglich die finanziellen Verhältnisse einigermaßen komplex, Kinderbelange waren keine zu regeln und auch die weiteren Rechtsbegehren gingen nicht mit einer erhöhten Verantwortung der Rechtsvertreter einher. Zudem war der Aktenumfang überschaubar. In Anbetracht aller Umstände handelt es sich um einen mittelschweren Fall und es ist die Grundgebühr entsprechend sowie in Anwendung von § 6 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 AnwGebV auf CHF 5'000.– festzusetzen.

Nachdem die Aufwände, welche anlässlich der Erarbeitung der Gesuchsbegründung sowie der Teilnahme an der Hauptverhandlung angefallen sind, als mit der Grundgebühr abgegolten gelten, sind nun noch die Aufwendungen für notwendige Rechtsschriften im Rahmen der Einzelzuschläge bzw. ein Pauschalzuschlag zu berücksichtigen und zur Grundgebühr zu addieren. Die Gesuchstellerin reichte noch drei notwendige Eingaben ins Recht (vgl. act. 19, act. 29, act. 40), weitere Verhandlungen haben nicht stattgefunden. Vor diesem Hintergrund erweist sich ein Pauschalzuschlag in der Höhe von gesamthaft CHF 4'000.– als angemessen.

5. Damit resultieren neben dem auf die Gesuchstellerin entfallenden Anteil an den Gerichtskosten in Höhe von 3'262.50 Anwaltskosten in der Höhe von CHF 9'000.– zuzüglich 8.1% Mehrwertsteuer. Somit ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin a Konto ihrer Ansprüche aus Vorsorgeausgleich einen Prozesskostenbeitrag in der Höhe von insgesamt und gerundet CHF 13'000.– zu bezahlen.

VIII. Rechtsmittel

Entscheide des Eheschutzgerichts stellen vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 315 Abs. 4 lit. b ZPO dar (BGE 137 III 475 E. 4.1). Der vorliegende Entscheid unterliegt daher der Berufung (Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO), welche keine aufschiebende Wirkung hat (Art. 315 Abs. 2 lit. b ZPO), womit der Entscheid entsprechend mit Zustellung vollstreckbar wird (nicht jedoch rechtskräftig, siehe dazu BGE 139 III 486 E. 3). Die Berufungsfrist beträgt gemäss Art. 314 Abs. 2 ZPO 30 Tage. Werden lediglich die Kosten- und Entschädigungsfolgen dieses Entscheids angefochten, so ist hierfür innert 10 Tagen Beschwerde zu erheben (Art. 110 ZPO).

Das Einzelgericht erkennt:

1. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Parteien getrennt leben.
2. Die eheliche Wohnung an der C.____-strasse 1, D.____ samt Hausrat und Mobiliar wird für die Dauer des Getrenntlebens der Gesuchstellerin zur alleinigen Benützung zugewiesen.
3. Rechtsbegehren Ziffer 4 der Gesuchstellerin, es sei der Gesuchsgegner zu verpflichten, das Fahrzeug Maserati 3200 GT oder ein anderes fahrtüchtiges Fahrzeug für die Dauer der Trennung der Gesuchstellerin zur Verfügung zu stellen, wird abgewiesen.

4. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin folgende persönliche monatliche Unterhaltsbeiträge zu bezahlen, zahlbar monatlich im Voraus, je auf den Ersten eines jeden Monats:

- CHF 5'824.– ab dem 1. Dezember 2024 bis zum 31. August 2025
- CHF 5'282.– ab dem 1. September 2025 bis zum 31. August 2026

Ab dem 1. September 2026 sind keine Unterhaltsbeiträge mehr geschuldet.

5. Es wird davon Vormerk genommen, dass der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin in der Zeit von Dezember 2024 bis und mit Oktober 2025 Unterhaltsbeiträge von insgesamt CHF 66'084.– bezahlt hat. Der Gesuchsgegner wird für berechtigt erklärt, die von ihm bereits geleisteten Unterhaltsbeiträge an die von ihm zu bezahlenden Unterhaltsbeiträge anzurechnen.
6. Diesem Entscheid liegen folgende finanzielle Verhältnisse zugrunde:

Einkommen:

Gesuchstellerin CHF 1'147.–

Gesuchsgegner CHF 9'906.–

CHF 2'796.– ab 1. September 2025

Familienrechtlicher Bedarf:

Gesuchstellerin CHF 6'575.– Dezember 2024 bis August 2025

CHF 6'429.– September 2025 bis August 2026

Gesuchsgegner CHF 3'687.– Dezember 2024 bis August 2025

CHF 3'404.– September 2025 bis August 2026

7. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin a Konto ihrer Ansprüche aus Vorsorgeausgleich einen Prozesskostenbeitrag in der Höhe von CHF 13'000.– zu bezahlen.
8. Die von den vorstehenden Anordnungen abweichenden Rechtsbegehren und Anträge der Parteien werden abgewiesen.
9. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

CHF	6'000.00	; die weiteren Kosten betragen:
CHF	525.00	Übersetzungskosten
CHF	6'525.00	Kosten total.
10. Die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.
11. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
12. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsschein.
13. **Dieser Entscheid wird mit seiner Eröffnung vollstreckbar.**

Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei sowie unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Wird nur die Regelung der Gerichtskosten und der Parteientschädigung in diesem Entscheid angefochten, kann innert **10 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, **Beschwerde** erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

14. In diesem Verfahren stehen die **Fristen** während der Gerichtsferien **nicht still**.

Die Gerichtsschreiberin